

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden am 26.07.2011 folgende Neufassung der

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schülerhorte und die Flexible Nachmittagsbetreuung

beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Winnenden betreibt Schülerhorte für Grundschulen und Flexible Nachmittagsbetreuungen für weiterführende Schulen als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Beginn, Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Schülerhorte und die Flexible Nachmittagsbetreuung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem von der Stadt schriftlich bestätigten Aufnahmezeitpunkt.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten, durch Ausschluss des Kindes, durch Wechsel im Schulbezirk oder bei den Schülerhorten durch Aufnahme in eine weiterführende Schule.

(3) Änderungen bei den Betreuungstagen und Abmeldungen müssen gegenüber der Stadt unter Einhaltung folgender Fristen schriftlich zu erfolgen:

Schülerhort: Mindestens drei Wochen auf Quartalsende.

Flexible Nachmittagsbetreuung: Mindestens drei Wochen auf 31.01. oder 31.07. eines Jahres.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monatsbeiträgen trotz Abmahnung oder wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid, er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 3 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung eines Schülerhorts oder der Flexiblen Nachmittagsbetreuung werden Benutzungsgebühren gemäß § 4 erhoben.

(2) Gebührenmaßstab ist
für Schülerhorte

- die Anzahl der Betreuungstage in der Woche
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners, die gleichzeitig eine Kinderbetreuungseinrichtung der Stadt Winnenden besuchen, für die einkommensabhängige Benutzungsgebühren erhoben werden. Als erstes Kind zählt das jüngste Kind, die Berechnung des zweiten oder weiteren Kindes erfolgt altersmäßig nach oben.
- das Jahreseinkommen der Gebührenschuldner.

für die Flexible Nachmittagsbetreuung

- die Anzahl der Betreuungstage in der Woche
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners, die gleichzeitig eine Kinderbetreuungseinrichtung der Stadt Winnenden besuchen, für die einkommensabhängige Benutzungsgebühren erhoben werden oder die Flexible Nachmittagsbetreuung der Stadt Winnenden nutzen. Als erstes Kind zählt das jüngste Kind, die Berechnung des zweiten oder weiteren Kindes erfolgt altersmäßig nach oben.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird das Kind nach dem 15. eines Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebühren für diesen Monat auf 50 vom Hundert.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie wie Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

(5) Die Kosten für die Verpflegung sind in den Benutzungsgebühren nicht enthalten. Diese werden jährlich neu festgesetzt und zusätzlich zu den Benutzungsgebühren als privatrechtliches Nutzungsentgelt erhoben.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Änderung der Stadt unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, zu melden. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

Schülerhorte:

1. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. Berücksichtigt werden jeweils nur die Kinder, die zum Haushalt des/der Gebührenschuldner gehören und in diesem Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und gleichzeitig eine Betreuungseinrichtung der Stadt Winnenden besuchen, für die einkommensabhängige Benutzungsgebühren erhoben werden. Als erstes Kind zählt das jüngste Kind, die Berechnung des zweiten oder weiteren Kindes erfolgt altersmäßig nach oben.

Maßgebliches Einkommen [€]	Monatliche Gebühr [€]		
	erstes Kind	zweites Kind	weitere Kinder
Bis 1.000	40,00	31,00	22,00
Bis 1.250	48,50	39,00	27,00
Bis 1.500	58,00	46,00	32,50
Bis 1.750	66,50	53,00	38,00
Bis 2.000	75,50	61,00	43,00
Bis 2.250	84,50	68,00	48,00
Bis 2.500	93,00	75,50	53,00
Bis 2.750	102,00	83,00	59,00
Bis 3.000	111,00	90,00	64,00
Bis 3.250	120,00	97,50	69,00
Bis 3.500	129,00	105,00	74,00
Bis 3.750	137,50	112,00	80,00
Bis 4.000	146,50	119,50	85,00
Bis 4.250	155,50	127,00	90,00
Bis 4.500	164,50	134,00	95,00
Bis 4.750	173,50	141,50	100,50
über 4.750	182,50	149,00	106,00

2. Als maßgebliches Einkommen gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz der Gebührenpflichtigen im Sinne des § 5 im vorangegangenen Kalenderjahr. Den Einkünften werden darüber hinaus angerechnet:

- Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII), Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Wohngeldgesetz.

Nicht angerechnet werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse.

3. Die Höhe des maßgebenden Jahreseinkommens ist durch Vorlage des entsprechenden Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuer-Jahresausgleichsbescheides eines jeden Jahres nachzuweisen. Ersatzweise kann der Nachweis durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers erbracht werden. Im Falle der Bezahlung des Höchstbeitrages entfällt die Nachweispflicht des Einkommens. Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises ist die Verwaltung berechtigt, den Höchstbetrag festzusetzen.

4. Die Benutzungsgebühren werden für 10 Monate im Jahr erhoben. Die Monate Mai und August sind gebührenfrei.

5. Wird ein Kind nur für bestimmte Wochentage angemeldet, so errechnet sich die Benutzungsgebühr aus einem Fünftel der Monatsgebühr zuzüglich eines Zuschlages von 4,-- € pro gemeldetem Wochentag und Monat.

Flexible Nachmittagsbetreuung:

Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. Berücksichtigt werden jeweils nur die Kinder, die zum Haushalt des/der Gebührenschuldner gehören und in diesem Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und gleichzeitig eine Betreuungseinrichtung der Stadt Winnenden besuchen, für die einkommensabhängige Benutzungsgebühren erhoben werden oder die Flexible Nachmittagsbetreuung der Stadt Winnenden nutzen. Als erstes Kind zählt das jüngste Kind, die Berechnung des zweiten oder weiteren Kindes erfolgt altersmäßig nach oben.

1. Kind

18,-- € je Monat für einen Wochentag, 85,-- € je Monat für 5 Wochentage.

2. Kind

14,40 € je Monat für einen Wochentag, 68,-- € je Monat für 5 Wochentage.

3. Kind

10,80 € je Monat für einen Wochentag, 51,-- € je Monat für 5 Wochentage.

4. und weitere Kinder

7,20 € je Monat für einen Wochentag, 34,-- € je Monat für 5 Wochentage.

Die Betreuung muss an mindestens 3 Wochentagen gebucht werden.

Die Benutzungsgebühren werden für 11 Monate im Jahr erhoben. Der Monat August ist gebührenfrei.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 (3)), in dem das Kind in der Betreuungseinrichtung angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 7 Benutzungsordnung

(1) Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Einrichtungen sind in einer Benutzungsordnung geregelt. Die Benutzungsordnung, die bei der Aufnahme ausgehändigt wird, ist für alle Benutzer verbindlich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft. Die Satzung vom 01.09.2009 tritt entsprechend dem Beschluss des Gemeinderats vom 28.06.2011 gleichzeitig außer Kraft.